Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 629
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Tommy Tabor (AfD)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:
Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Pankow

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26629
vom 11. Februar 2021
über Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Pankow

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Pankow um Stellungnahme gebeten. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1.) In welcher Form wurde im Bezirksamt Ursachenforschung zur geringen Rückholquote bezüglich des Unterhaltsvorschusses betrieben, wurde eine externe Expertise eingeholt und zu welchem Ergebnis ist die Untersuchung gelangt? (Bitte um Darstellung der anteilig häufigsten Ursachen für ein vorläufiges und endgültiges Scheitern der Rückforderung sowie ergriffene Optimierungsmaßnahmen)

Zu 1.:

Die Unterhaltsvorschussstelle Pankow lag vor der Gesetzesänderung im Juli 2017 bei der Rückholquote mit 32,47% (Stand 2016) im Vergleich aller Berliner Bezirke auf Platz 1. Die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) verursachte die Verdopplung der Antragszahlen. Die Antragsbearbeitung und umfassende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgte parallel mit der notwendigen Einarbeitung neuen Personals. Dies und die Mehrarbeit durch die Einführung eines neuen IT-Fachverfahrens in den Jahren 2018/2019 waren die Ursachen für die sinkende Rückholquote. Eine externe Expertise war nicht veranlasst bzw. auch nicht notwendig.
Ab 2021 wird eine Erhöhung der Rückholquote prognostiziert, da der Antragsrückstau erfolgreich abgearbeitet wurde und die Rückforderung von Unterhalt künftig stärker priorisiert werden kann. Optimierungsmaßnahmen bei Schulung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter wurden getroffen. Davon abgesehen liegen die häufigsten Ursachen für ein vorläufiges oder endgültiges Scheitern der Rückforderung in der Leistungsunfähigkeit bzw. in erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen.

2.) Gibt der familienferne Elternteil an, nicht leistungsfähig zu sein, so muss er dies beweisen. In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) wurde eine Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils festgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Und wie hoch ist die Zahlungsunwilligkeit der familienfernen Elternteile?

Zu 2.:

Diese Daten werden nicht statistisch erfasst. Eine ungefähre Schätzung kann nur anhand der Tabelle 4 der UVG-Bundesjahresstatistik (Rückgriff beim anderen Elternteil in Fällen, in denen die Unterhaltsleistung aufgehoben worden ist) erfolgen. Danach wurde im Jahr 2020 in 36 Prozent der in dem Jahr eingestellten Leistungsfälle eine Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils ermittelt. Der entsprechende Wert für alle Fälle mit noch laufender Unterhaltsvorschussleistung wird statistisch nicht erfasst.

3.) Wie hoch ist die Rückholquote bei familienfernen Elternteilen, die namentlich bekannt und nicht nachweislich zahlungsunfähig sind? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Woran scheitert die Rückforderung in derartigen Fällen?

Zu 3.:

Die Entwicklung der Rückholquote stellte sich in Pankow in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 wie folgt dar:

Tabelle 1: Rückholquote in Pankow

Jahr	Jugendamt Pankow - Rückholquote in Prozent
2017	27,39
2018	14,74
2019	19,03
2020	13,54
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren ZVK/UVK mit dem jeweiligen Stichtag 31.12.	

Als Gründe für ein Scheitern der Rückforderung werden vom Bezirk benannt:

1. Leistungsunfähigkeit/Insolvenz/Tod des Unterhaltspflichtigen
2. Unwirksamkeit einer Rückübertragungsvereinbarung bei gemeinsamer elterlicher Sorge aufgrund des BGH-Beschlusses vom 18. März 2018 zum Az. XII ZB 213/19, sodass der bislang tätige Beistand keinen Forderungseinzug mehr betreiben kann und die Unterhaltsvorschussstelle im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Rückübertragungsvereinbarung und aus Kapazitätsgründen keinen eigenen Forderungseinzug betrieb. Bei einem eigenen Forderungseinzug muss sich die Unterhaltsvorschussstelle ggfs. mit dem Einwand der Verjährung/Verwirkung auseinandersetzen.
3. Langjährige und aufwendige Titelschaffung bzw. Vollstreckung im Ausland

4.) In welcher Höhe sind Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen verjährt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Werden verjährte Forderungen automatisch ausgebucht oder nur nach Einrede der Verjährung? Wie viele Einreden der Verjährung sind in den Jahren 2017-2020 erfolgt?

Zu 4.:

Hierzu gibt es keine Datenerhebung. Generell besteht Konsens darin, dass Forderungen nicht prophylaktisch ausgebucht werden, sondern erst nach tatsächlicher Erhebung der Einrede und Prüfung des Verfolgungsaufwands/Kostenrisikos.

5.) In welcher Höhe stehen derzeit Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen aus und wie viele Forderungen verjähren zum Jahresende 2021, zum Jahresende 2022 und zum Jahresende 2023?

Zu 5.:

Entsprechend der Tabelle 8 zur UVG- Bundesjahresstatistik 2020 belaufen sich die Forderungen derzeit auf 1.276.750,27 Euro. Daten zum künftigen Verjährungseintritt werden statistisch für den Bereich nicht erfasst. Jeder Mitarbeitende ist in der Verantwortung, die Verjährungsfristen in geeigneter Form – z. B. durch einen Wiedervorlagekalender - zu überwachen und eine Verjährung grundsätzlich zu vermeiden.

6.) Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Unterhaltsvorschuss seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle (01.07.2017) entwickelt und in welcher Höhe wurde dementsprechend die Personalausstattung erhöht?

7.) Wie viele Personalstellen sind im Bezirksamt mit der Bearbeitung der Anträge auf Unterhaltsvorschuss betraut? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

11.) Wie viele Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss sind derzeit im Bezirk offen? Wie viele Untätigkeitsklagen gehen jährlich bezüglich der Bearbeitung der Anträge ein?

23.) Wie viele der Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden seit der 17. WP abgelehnt und wie hat sich die Quote entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 6., 7., 11. und 23.:

Der folgenden Tabelle kann eine differenzierte Darstellung des gesamten Bearbeitungsstandes der von 2017 bis 2020 in Pankow gestellten Anträge auf Leistungen nach dem UVG entnommen werden:

Tabelle 2: Antragsübersicht differenziert nach Bearbeitungsstand

Jahr	Anträge nach dem UVG in Pankow				
	insgesamt	davon Bewilligung	davon Ablehnung oder Nichtbewilligung	Ablehnungsquote in Prozent	davon unbearbeitet oder in Bearbeitung
2017	3.594	1.042	282	7,84	2.270
2018	6.498	4.115	1.683	25,90	700
2019	8.073	4.778	2.070	25,64	1.225
2020	1.940	720	620	31,95	600
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

In der nachfolgenden Tabelle ist für die Jahre 2017 bis 2020 die Anzahl der Bediensteten (ohne Leitung) aufgeführt, die in der Unterhaltsvorschussstelle Pankow tätig sind; aufgeschlüsselt in finanzierte, besetzte und unbesetzte Stellen in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

Tabelle 3: Entwicklung der Personalsituation

Jahr	Personal (VZÄ) der Unterhaltsvorschussstelle in Pankow		
	Anzahl finanzierte Stellen ohne Leitung (in VZÄ)	davon besetzte Stellen (in VZÄ)	davon unbesetzte Stellen (in VZÄ)
2017	22,8	22,8	0
2018	22,8	22,8	0
2019	26,8	24,8	2,0
2020	27,8	27,8	0
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

Der Senat hat den Bezirken angesichts einer Steigerung des Antragsvolumens, das auf der Ausweitung des Personenkreises der Antragsberechtigten und der Leistungsbezugsdauer durch die Reform des UVG zum 1. Juli 2017 basierte, insgesamt 72 VZÄ in zwei Tranchen von jeweils 36 VZÄ (jeweils drei VZÄ pro Bezirk pro Tranche) auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Ressourcensteuerung bewilligt. Darüber hinaus wurde den Bezirken grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, weitere Stellen auszuschreiben und zu besetzen, sofern die beigestellten zusätzlichen Personalkapazitäten nach eigener Einschätzung nicht auskömmlich seien.

8.) Wie hoch sind die Personalkosten für den Bereich Unterhaltsvorschuss, wie haben sich die Personalkosten entwickelt und wie viele Mittel werden im Haushalt dafür bereitgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 8.:

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Personalkosten in Pankow von 2017 bis 2020 dargestellt:

Tabelle 4: Entwicklung der Personalkosten

Jahr	Personalmittel der Mitarbeitenden
2017	1.300.683 Euro
2018	1.525.850 Euro
2019	1.682.882 Euro
2020	1.733.620 Euro
Quelle: Angabe des Bezirks	

Allerdings sind darin auch die Personalkosten der Elterngeldstelle mit einer Leitungskraft und 10 (2017) bzw. 12 Sachbearbeitungen (sukzessive ab 2018) enthalten. Eine Filterung der reinen Unterhaltsvorschuss-Personalkosten war aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit nicht möglich.

9.) Wie gestaltet sich die Relation zwischen Mitarbeitern und zu bearbeitenden Fällen a.) nach Personalplanung und b.) faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen? Wie hat sich die Relation entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

10.) Wie viele Mitarbeiterstellen für den Bereich Unterhaltsvorschuss sind im Bezirk derzeit unbesetzt? Wie hoch ist der Krankenstand?

Zu 9. und 10.:

In Pankow wird bei Einhaltung aller Qualitätsstandards für eine Steigerung der Rückholquote und zur Verkürzung der Antragsbearbeitungszeit eine durchschnittliche Fallzahl von maximal 200 pro VZÄ in der Bearbeitung prognostiziert. Nach Auskunft des Bezirks wird diese Fallzahl aktuell mit 300- 400 je Sachbearbeitung (u.a. auch durch Langzeiterkrankung) deutlich überschritten. Im Verlauf von 2017 bis 2020 gab es einen Aufwuchs an Personal, jedoch sind in Pankow aufgrund von Langzeiterkrankung seit mehr als 1 Jahr 4 Stellen unbesetzt. In der Unterhaltsvorschussstelle sind diese vier Sachgebiete in der Bearbeitung aufgeteilt, wodurch sich die Fallzahl der einzelnen Beschäftigten erhöht.

12.) Welche Priorität genießt die Bearbeitung der Rückforderungen gegenüber der Bearbeitung der Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss?

Zu 12.:

Da der Unterhaltsvorschuss eine Sozialleistung zur Absicherung des Mindestunterhalts bei ausbleibender Unterhaltszahlung durch den familienfernen Elternteil ist, war die Antragsbearbeitung in Pankow bis zum Jahresende 2020 aufgrund der hohen Antragszahl und der Einführung des neuen IT-Fachverfahrens prioritär. Seit 2021 wird angestrebt, beide Prozesse parallel zu bearbeiten. In Pankow gibt es im wesentlichen Mischarbeitsplätze, d.h. die Sachbearbeitung ist sowohl für die Leistungsprüfung/-gewährung, als auch für die Unterhaltseinziehung zuständig.

13.) Welche Maßnahmen und Strategien bestehen seitens des Bezirks zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses? (Bitte um Darstellung der Stufen, der Instrumente und der fallspezifischen Strategien)

Zu 13.:

Die Rückforderung erfolgt umfassend entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Paragraph 7 UVG und der Richtlinie zur Durchführung des UVG des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dazu gehört u.a.:

7.1.3. Geltendmachung künftiger Unterhaltsansprüche
7.2.2. Leistungsfähigkeit des unterhaltsschuldenden Elternteils (tatsächlich/fiktiv)
7.3. Anspruchsübergang
7.4.1. Rückgriff ab Antragstellung
7.5.2. Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
7.6. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs
7.7.3. Abänderung des Unterhaltstitels
7.8. Vollstreckung des Titels
7.9.2. Aufrechnung Finanzamt
7.10. Absehen von der Durchsetzung des Anspruchs (Stundung/Niederschlagung/Erlass)

14.) Wie viele Pfändungstitel bestehen zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses im Bezirk? In welcher Höhe konnten Mittel über Pfändungen vom Unterhaltspflichtigen zurückgeholt werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

15.) Wie verteilt sich die Summe a.) der ausstehenden und b.) der erfolgreich durchgesetzten Rückforderungen des Unterhaltsvorschusses nach Geschlechtern (M/F/D) in absoluten und in relativen Zahlen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

16.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt und in Berlin bzw. Deutschland gemeldet? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

17.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater unbekannt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

18.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt, aber unbekannt verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

19.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist der Vater bekannt, aber ins Ausland verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 14. bis 19.:

Es liegen keine statistischen Erhebungen zu diesen Fragen vor. Nach Einschätzung des Bezirks ist in 90 bis 95% der Fälle der Vater bekannt und in Berlin bzw. Deutschland gemeldet. Zum Teil stimmen jedoch die Meldedaten nicht oder der Aufenthaltsort des Vaters ist unbekannt.

20.) In wie vielen Fällen wurde ein zunächst gewährter Unterhaltsvorschuss wegen mangelnder Mitwirkung der Mutter später abgelehnt?

Zu 20.:

Unter Zugrundelegung der Tabelle 3 zur UVG-Bundesjahresstatistik wurde im Jahr 2020 in 106 Fällen die Leistung wegen fehlender Mitwirkung nach § 1 (3) UVG eingestellt.

21.) In wie vielen Fällen konnte der bei Antragsstellung unbekannte Vater nachträglich ausfindig gemacht werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Oder: Wie wahrscheinlich ist es, einen bei Antragstellung unbekannten Vater nachträglich noch ausfindig machen zu können?

Zu 21.:

Durch die Einrichtung einer Beistandschaft ist die Möglichkeit gegeben, in einigen Unterhaltsvorschussfällen den unbekannten Kindesvater ausfindig zu machen. Es werden hierzu jedoch keine statistischen Daten erhoben.

22.) In welchen Fällen besteht auch dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn bereits bei Antragsstellung absehbar ist, dass eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen kaum durchsetzbar sein wird? Wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dazu? Welchen Ermessensspielraum haben die Sachbearbeiter?

Zu 22.:

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist nicht abhängig vom voraussichtlichen Rückgriffserfolg. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen zur Überzeugung der Behörde erfüllt sind, ist die Leistung gemäß der Altersstufe zu bewilligen. Dies erfolgt als Ausfallleistung, sofern die fehlende Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils erwiesen bzw. gegen diesen trotz Mitwirkung des betreuenden Elternteils und der Recherche der Unterhaltsvorschussstelle keine Inverzugsetzung/Rückforderung eingeleitet werden kann. Der Ermessensspielraum kann nicht von der Prognose der Einbringlichkeit der Forderung abhängig gemacht werden, wenn das bedürftige Kind alle Anspruchsvoraussetzungen für die UV-Gewährung erfüllt.

24.) In wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg wurde gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch/Klage eingereicht? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 24.:

Hierzu wird keine Statistik geführt. Mitgeteilt werden kann, dass es im Berichtszeitraum folgende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gab:

2017:	8
2018:	6
2019:	4
2020:	1

Darin sind auch Klagen aufgrund einer Ersatz-/Rückforderung nach § 5 Absatz 1 und 2 UVG enthalten. Die Widerspruchsquote gegen Ablehnungsbescheide liegt geschätzt bei ca. 40 %. Bei ca. 20 % davon erfolgt eine Abhilfe oder Rücknahme des Widerspruchs. Angesichts der einstelligen Werte für die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist abzuleiten, dass die Mehrzahl der Widerspruchsbescheide bestandskräftig wird.

25.) Wie viele Alleinerziehende gibt es im Bezirk und wie viele erhalten (in absoluten und in relativen Zahlen) für ihr Kind oder ihre Kinder a.) Unterhaltsvorschuss, b.) nachweislich Unterhalt und c.) keinen oder keinen nachweislichen Unterhalt?

Zu 25.:

Eine Gesamtzahl der Alleinerziehenden im Bezirk Pankow liegt der Unterhaltsvorschussstelle Pankow nicht vor. Aktuell erhalten 4.101 Kinder Unterhaltsvorschuss. Weitergehende

Aussagen zu Unterhaltsleistungen in alleinerziehenden Haushalten sind nicht möglich.

26.) Welche Stellen leisten im Bezirk Beratung zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss und wo besteht die Möglichkeit, Vorortermine wahrzunehmen?

Zu 26.:

Innerhalb des Jugendamtes des Bezirks berät die Unterhaltsvorschussstelle zum Unterhaltsvorschuss, und der Bereich Beistandschaft/Beratung und Unterstützung zum Kindesunterhalt. In beiden Bereichen besteht die Möglichkeit, Vorortermine wahrzunehmen. Ab dem 01.04.2021 wird auch das Familienservicebüro in Pankow ein niedrigschwelliges Beratungsangebot zum Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss bereithalten.

27.) In wie vielen Fällen wurde im Bezirk Strafanzeige nach § 170 Strafgesetzbuch erstattet und wie viele Verurteilungen erfolgten? In wie vielen Fällen ging es dabei um Kindesunterhalt? In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 27.:

In der Unterhaltsvorschussstelle Pankow wurde seit 2017 keine Strafanzeige nach § 170 StGB gestellt. Mitunter macht der Bereich Beistandschaft davon im Einvernehmen mit dem betreuenden Elternteil Gebrauch. Eine Statistik zu Häufigkeit und Erfolg wird nicht geführt.

Berlin, den 3. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie